

DJK-Sportschützen Korschenbroich e.V.

Satzung

§ 1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen DJK Sportschützen Korschenbroich e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss unter Nr. 765 eingetragen und hat seinen Sitz in Korschenbroich.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluß am Schießsport interessierter Personen. Er dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage; der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzung er anerkennt. Der Verein ist außerdem Mitglied der deutschen Jugendkraft. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Landessportbundes LSB NRW und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der engere Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§6 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

(4) Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag bis Ende Januar im voraus zu bezahlen. Bei Neuaufnahmen von Vereinsmitgliedern ist der anteilige Jahresbeitrag für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem engeren und erweiterten Vorstand.

(2) Zum engeren Vorstand gehören: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer, der Kassierer, der Sportwart, der Jugendwart und der Pressewart.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes, die Fachwarte und der Waffen- und Materialwart.

(4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 engere Vorstand

Der engere Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und über alle in der Satzung vorgesehenen Fälle zu entscheiden. Der engere Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende oder 3 Mitglieder des engeren Vorstandes es für erforderlich halten.

In einzelnen sind die Aufgaben:

a) 1. Vorsitzender: Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit, außer bei Wahlangelegenheiten, kann er mit seiner Stimme die Entscheidung treffen.

b) 2. Vorsitzender und Geschäftsführer: Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer hat den 1. Vorsitzenden in seiner Abwesenheit zu vertreten. Gleichzeitig führt er die Vereinsgeschäfte.

c) Kassierer: Der Kassierer tätigt die laufenden Geldgeschäfte (Einnahmen und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben), führt hierüber Rechnung und legt den Kassenbericht der Hauptversammlung vor. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Die Kasse muß, um als richtig anerkannt zu werden, von zwei Mitgliedern des Vereins geprüft und unterschrieben werden. Diese Kassenprüfer haben über die Kassenprüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres von der Hauptversammlung gewählt.

d) Sportwart: Dem Sportwart obliegt das Training der einzelnen Vereinsmitglieder und die sportliche Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften. In seinem Aufgabenbereich wird er von Fachwarten unterstützt.

e) Jugendwart: Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit im Verein. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

f) Pressewart: Die Aufgabe des Pressewartes ist es die Presse über das Vereinsleben zu informieren und erschienene Presseveröffentlichungen zu archivieren. Er führt Protokoll bei der Hauptversammlung und Vorstandssitzungen.

§ 11 erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand tritt in allen Fällen zusammen wo es der engere Vorstand für angebracht hält, in jedem Fall einmal im Jahr vor der Hauptversammlung. Im Einzelnen sind die Aufgaben:

a) **Waffen- und Materialwart:** Dem Waffen- und Materialwart obliegt die Pflege und Wartung von Vereinswaffen und -zubehör, wie z.B. Schießrahmen, Scheibenzuganlagen etc.. Er führt über das Vereinseigentum eine Inventarliste.

b) **Fachwarte:** Fachwarte werden für folgende Disziplinen gewählt:

1. Langwaffen
2. Kurzwaffen
3. Tonscheiben

Diese Fachwarte obliegt die Unterstützung des Sportwarts bei seiner Vereinsarbeit (§ 10 d). Gleichzeitig sind die Fachwarte für die pflegliche und sachgerechte Behandlung der Vereinswaffen verantwortlich.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kasseprüfer
- d) Entscheidungen, die der Hauptversammlung obliegen
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

(3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit seiner Stimme.

(6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Pressewart) zu unterzeichnen ist.

§ 13 außerordentliche Hauptversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

(2) Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

(4) Für die Durchführung gelten die gleichen Beschlüsse wie in § 12.

§ 14 Beschlußfassung in besonderen Fällen

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu unterrichten.

2. Ausschluß eines Mitglieds.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

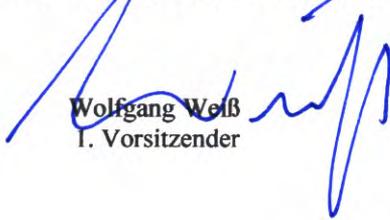
§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Andreas Korschenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttretender Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die vorher geltende Satzung wird damit ungültig.

Korschenbroich, den 1. Januar 1998


Wolfgang Weiß
1. Vorsitzender



Eingebracht am 18. Mai 1999

Oppermann
Oppermann
Justiz angeht

